

Geschäftsverzeichnissnr. 5287
Entscheid Nr. 147/2012 vom 6. Dezember 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt, dem vorsitzenden Richter J.-P. Snappe, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. November 2011 in Sachen der « Dierickx » AG gegen den belgischen Staat und die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung, die für Schadenersatzklagen zu Lasten des belgischen Staates eine fünfjährige Verjährungsfrist ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorsieht, nicht auf Schadenersatzklagen anwendbar wäre, die gegen Einrichtungen der Kategorie A nach dem Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erhoben werden, wobei diese somit den gemeinrechtlichen Verjährungsfristen unterliegen würden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schulforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates oder der Provinzen entspricht dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirklungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Kraft Artikel 128 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 « zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates » wird das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates oder der Provinzen für die in Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes erwähnten Dienste aufgehoben. Das Gesetz vom 22. Mai 2003 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, außer für die in Artikel 2 Nrn. 2 bis 4 erwähnten Dienste, für die es am 1. Januar 2014 in Kraft tritt (Artikel 133 Absatz 1). In Abweichung von Absatz 1 von Artikel 133 ist Titel V, zu dem Kapitel I (« Die Verjährung von Schuldforderungen ») gehört, auch am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, was die in diesem Absatz erwähnten Dienste betrifft (Artikel 133 Absatz 3). Artikel 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung ist weiterhin anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 2003 entstandenen Schuldforderungen dem Föderalstaat gegenüber (Artikel 131 Absatz 2).

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn das Klageerhebungsrecht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Da für die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie A im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses keine besondere Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren ihre Schuldforderungen gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, gegen diese Einrichtungen geltend gemachte Forderungen einer anderen Verjährungsfrist zu unterwerfen als gegen den belgischen Staat geltend gemachte Forderungen.

B.4. Wie der Gerichtshof in den Entscheiden Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004, 170/2004, 153/2006, 90/2007, 122/2007, 124/2007, 17/2008, 97/2008 und 97/2009 ausgeführt hat, hat der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die Schuldforderungen gegen den Staat eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.5. Zwar könnten die gleichen Forderungen gegenüber den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie A aus den in B.4 genannten Gründen ebenfalls der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen werden, aber diese Erwägung ist nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen herbeizuführen. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen nämlich nicht voraus, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, für alle Verwaltungsbehörden von den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln abzuweichen. Es ist dabei unerheblich, dass diese Behörden lokale oder personalisierte Behörden sind, wie die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie A. Auch wenn der Haushalt dieser Behörden in gewisser Hinsicht an den Haushalt des Staates, der Gemeinschaften oder der Regionen gebunden ist, ist dennoch nicht davon auszugehen, dass die in B.4 genannten Gründe den Gesetzgeber dazu verpflichten würden, diese Einrichtungen der fünfjährigen Verjährungsfrist zu unterwerfen.

B.6. In seiner Entscheidung Nr. 106/2006 vom 21. Juni 2006 hat der Gerichtshof eine ähnliche Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B aus den vorerwähnten Gründen verneinend beantwortet. Wenngleich die jetzt vorliegende Vorabentscheidungsfrage sich nicht auf Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B, sondern auf solche der Kategorie A bezieht und Unterschiede zwischen beiden Kategorien bestehen, ist dieser Umstand jedoch nicht so beschaffen, dass er im vorliegenden Fall zu einer anderen Schlussfolgerung führen könnte.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie A anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt